

verhangen, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist¹⁹⁷, entspricht der Vorschrift des Art. 3 Abs. 5 Geldwäschrichtlinie. Indes können die Banken auf die Festlegung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn dieser über einen Rechtsanwalt oder durch einen Treuhänder handelt. Der Vermögensverwalter hat dann der Bank mit einem besonderen Formular (dem sog. Formular B) zu bestätigen, dass ihm der wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist und dass ihm bei aller zumutbaren Sorgfalt kein Umstand bekannt ist, der auf eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Bankguthabens durch den Berechtigten, insbesondere zur heimlichen Umkehr der in Frage stehenden Vermögenswerte, hinweisen würde¹⁹⁸. Auch diese Regelung ist wohl rechtlinienkonform. Nach Art. 2 Abs. 7 der Richtlinie besteht keine Pflicht zur Identitätsfestlegung, wenn der Kunde ebenfalls ein unter die Richtlinie fallendes Kredit- oder Finanzinstitut¹⁹⁹ ist. Rechtsanwalts- und Treuhänder- und Rechtsanwältinnen als Finanzinstitute i.S. von Art. 3 Abs. 7 betrachtet werden. Denkbar wäre aber auch eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Erwartungsklausel des Art. 12. Nach dieser Vorschrift haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Richtlinie ganz oder teilweise zur Geltung ausgedehnt werden, die zwischen Kredit- und Finanzinstituten sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden.²⁰⁰

Ob es mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar wäre, den Einsatz des Formulars B auf niedrigerstufige Rechtsanwälte und Treuhänder zu beschränken²⁰¹, ist eine offene

197 Art. 5 der rechtstechnischen Sorgfaltspflichtvereinbarung von 1993.
 198 Art. 5 der rechtstechnischen Sorgfaltspflichtvereinbarung von 1993.
 199 Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses nennt als Beispiele für solche Berufe auch Rechtsanwälte; vgl. Bundesbank, Geldwäsche, S. 57.
 200 Vgl. Gräßl/Eidenbenetz, 94.